

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/26_2022

Lausanne, 15. September 2022

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. August 2022 ([6B 57/2022](#))

Keine Verwahrung einzig wegen Beteiligung an Al-Qaïda oder IS

Die Verwahrung eines Täters fällt nicht in Betracht, wenn ihm einzig die Beteiligung an einer terroristischen Organisation im Sinne des Al-Qaïda/IS-Gesetzes nachgewiesen werden kann. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Bundesanwaltschaft gegen ein Urteil der Berufungskammer des Bundesstrafgerichts ab.

Die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts sprach einen Mann im Juli 2021 im Wesentlichen wegen Verstosses gegen Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verbot der Gruppierungen "Al-Qaïda" und "Islamischer Staat" sowie verwandter Organisationen (Al-Qaïda/IS-Gesetz) schuldig. Gemäss dieser Strafbestimmung macht sich strafbar, wer sich auf dem Gebiet der Schweiz an entsprechenden Gruppierungen beteiligt, diese unterstützt, für sie oder ihre Ziele Propagandaaktionen organisiert, für sie anwirbt oder ihre Aktivitäten anders fördert. Der Betroffene wurde zu einer Freiheitsstrafe von 65 Monaten verurteilt. Abgewiesen wurde der Antrag der Bundesanwaltschaft (BA) auf Anordnung seiner Verwahrung.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der BA ab, mit der sie verlangt, den negativen Entscheid über die Verwahrung des Täters aufzuheben. Die Verwahrung setzt als Anlassstat eine in Artikel 64 Absatz 1 des Strafgesetzbuches umschriebene sogenannte Katalogtat oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat (Generalklausel) voraus. Artikel 2 Absatz 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz ist keine Katalogtat. Aus einer bundesrechtskonformen Auslegung ergibt sich, dass ein Verstoß gegen die

fragliche Bestimmung nicht als Anlasstat für eine Verwahrung im Sinne der General-
klausel in Betracht kommt. In seiner Botschaft zum Bundesgesetz über polizeiliche
Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus hat der Bundesrat ausgeführt, dass die
Voraussetzungen für eine Verwahrung grundsätzlich nicht erfüllt seien, wenn einer Per-
son lediglich die Beteiligung an einer terroristischen Organisation oder deren Unter-
stützung nachgewiesen werden könne. Bei einer Person, die sich im Irak und in Syrien
dem IS anschliesse und anschliessend in die Schweiz zurück wolle, sei eine Verwahrung
grundsätzlich möglich, falls ihr schwerwiegende Delikte wie Mord oder Vergewaltigung
nachgewiesen werden könnten. Artikel 2 Absatz 1 Al-Qaïda/IS-Gesetz bezweckt den
Schutz der öffentlichen Sicherheit. Es werden schon Verhaltensweisen – namentlich die
Beteiligung an einer verbotenen Gruppierung oder Organisation – im Vorfeld zu einer
Straftat unter Strafe gestellt. Solche Verhaltensweisen erreichen mangels schwerer
Beeinträchtigung der im Verwahrungsartikel aufgeführten Rechtsgüter (physische, psy-
chische oder sexuelle Integrität) die vorausgesetzte Erheblichkeitsschwelle nicht. Kann
dem Täter lediglich die Beteiligung an einer terroristischen Organisation im Sinne des
Al-Qaïda/IS-Gesetzes nachgewiesen werden, ist das Vorliegen einer Anlasstat für die
Anordnung einer Verwahrung somit zu verneinen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die
verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Recht-
sprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 15. September 2022 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Recht-
sprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [6B_57/2022](#)* eingeben.